# Neunundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Fischintensivhaltung)

Stand 13.09.1983

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Haltung von Fischen in Anlagen, die nicht Gewässer sind, stammt.

1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kreislaufanlagen.

### 2. Mindestanforderungen

An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Absetzbare Stoffe | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Biochemischer Sauerstoff­bedarf in 5 Tagen (BSB5) |
|  | ml/l | mg/l | mg/l |
| Stichprobe | 0,3 | - | - |
| 2-Std.-Mischprobe | - | 30 | 10 |

2.2 Den Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  
von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird CSB aus der nicht absetzbaren Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für CSB festgelegten Werte um 6 mg/l

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in   
5 Tagen (BSB5) von der abgesetzten Probe: DEV H 5a 2 (4. Lieferung, 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthio­ harnstoff

Wird BSB5 aus der nicht absetzbaren Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für BSB5 festgelegten Werte um 3 mg/l

2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB5 von der algenfreien Probe zu bestimmen.

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren 50 mg/l nicht übersteigt.[[1]](#footnote-1)

1. Unter Zugrundelegung des Vefahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980) [↑](#footnote-ref-1)